# Satzung des Fördervereins Kita St. Stilla e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita St. Stilla". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wolframs-Eschenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kita St. Stilla in Wolframs-Eschenbach.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Spielmaterialien, Sport- und Spielgeräten und sonstiger Ausstattungsgegenstände, die dem unter (2) genannten Zweck dienlich sind,
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie sonstiger Ausstattungsgegenstände,
- c) Beihilfe zur Teilhabe der Kinder der Einrichtung an gemeinschaftlichen Unternehmungen der Kita, z.B. Busfahrten, Ausflüge, Theater, Zoobesuche,
- d) Förderung der Elternarbeit in der Kita,
- e) Pflege der Beziehungen zwischen Träger, Kita-Team und Eltern der Kita und Vertretung der Kita in der Öffentlichkeit.
- (3) Weitere Betätigungsfelder des Vereins können sein
  - a) die Organisation und Unterstützung von Projekten, die allen Kindern im Gemeindegebiet Wolframs-Eschenbach zu Gute kommen,
  - b) die Zusammenarbeit mit und Förderung von Vereinen, die sich der Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Gemeindegebiet Wolframs-Eschenbach widmen.

## § 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die vom Verein zu Gunsten der Kita St. Stilla angeschafften Gegenstände gehen, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, in das Eigentum des Trägers der Kita über. Ausgenommen davon sind Materialien/Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, dem Vorstand einzureichende Beitrittserklärung erklärt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied einen gleichbleibenden jährlichen Förderbeitrag leisten.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind dabei stimmberechtigt, jedoch von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich befreit.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kita-Jahres (zum 31.08. eines jeden Jahres),
- c) bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren,
- d) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird. Dieser muss dem Mitglied anschließend schriftlich bekannt gegeben werden. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.
- (3) Das Amt des Schriftführers kann gegebenenfalls mit dem Amt des Beisitzers kumuliert werden.

# § 8 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (3) Mehrere Amtsperioden sind möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 9 Aufgaben, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
- (2) Dies geschieht im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindesten drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
  - a) mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind,
  - b) alle Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege oder fernmündlich ihre Zustimmung zu dem Beschluss geben.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in offener Abstimmung. Eine einfache Mehrheit ist dabei ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Enthaltungen sind dabei nicht möglich.
- (5) Beschlüsse sind zu protokollieren und zu archivieren.
- (6) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/in zu unterschreiben.
- (7) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins. Er/Sie hat jährlich Rechnung zu legen sowie die Unterlagen dem/der Kassenprüfer/in zur Kassenprüfung vorzulegen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes und die Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin,
  - e) die Änderung respektive Neufassung der Satzung
  - f) sowie die Auflösung des Vereins.

# § 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens ein Mal zusammen und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.
- (2) Sie ist von dem/der Vorsitzenden durch Einladungsaushang in der Kita, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Zur Mitgliederversammlung wird durch Einladungsaushang und nicht persönlich schriftlich eingeladen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Bei Abstimmungen reicht, mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die einfache Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden
  - a) auf Verlangen des Vorstandes,
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von den Stimmberechtigten zu bestätigen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Akklamation, wenn keiner der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht.
- (10) Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (11) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung, bevorzugt bei der Jahreshauptversammlung, ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (2) Die/Der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die/Der Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

# § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Eine Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins als zweckgebundene Spende für die Förderung der Kita St. Stilla in Wolframs-Eschenbach zu 50% an den Träger und zu 50% an die Stadt Wolframs-Eschenbach, welche die Gelder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 1.10.2024

gez. Thomas Geidner Vorsitzender

gez. Franz Kocher stellvertretender Vorsitzender

gez. Kerstin Mitzler Schatzmeisterin

gez. Jennifer Nägelein Schriftführerin

gez. Julia Wörlein Beisitzerin gez. Vanessa Nowotny Beisitzerin

gez. Katharina Colosimo Beisitzerin